



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## §1 Allgemeines

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *In Sound We Trust* gelten für alle übernommenen Aufträge in den Bereichen Musikberatung, Musikrecherche, Konzeption, Komposition, Bearbeitung bestehender Werke, Arrangement, Layout, Produktion und Tonstudio-Arbeiten, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn *In Sound We Trust* diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn *In Sound We Trust* in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Einkaufsbedingungen des Auftraggebers Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

## §2 Studiozeiten

- (1) Angebote beziehen sich immer auf eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden oder -tagen. Ein Arbeitstag umfasst acht Arbeitsstunden. Zur Stundenerfassung führen wir einen Studio Daily Report.
- (2) Sollte eine Produktion nach der vom Auftraggeber gebuchten Zeit ohne das nachweisliche Verschulden des Auftragnehmers nicht zum Abschluss gebracht werden können, ist *In Sound We Trust* nicht verpflichtet, die Produktion zum Abschluss zu bringen. Terminzusagen zu Bearbeitungs- und Produktionsvorgängen erfolgen nach bestem Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Bei Verzögerungen, die auf technische oder terminliche Probleme Dritter zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung.

## §3 Zahlungsbedingungen

- (1) Für die Lieferung gelten die Preise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung. Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, muss vor Produktionsbeginn 50% des für die Produktion angestrebten Auftragsvolumens in bar oder per Überweisung an *In Sound We Trust* gezahlt werden. Die Restsumme ist bei Übergabe des kopierfertigen Endprodukts fällig. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszustellung zahlbar.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers nach Vertragsabschluss ist *In Sound We Trust* berechtigt, die weitere Auftragsbearbeitung einzustellen, bis Zahlung oder Sicherstellung der Zahlung erfolgt. Ein Aufschlag mit Mahngebühr ist bei Zahlungsverzug möglich.
- (4) Rechnungsreklamationen sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungserhalt bei *In Sound We Trust* schriftlich anzuzeigen.

## §4 Auftraggeber

- (1) Alle Leistungen, Lieferungen, Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Auftraggeber ist, wer die Durchführung des Auftrags – schriftlich oder mündlich

– veranlasst hat, auch wenn die Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt, d.h. er haftet neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen eines Dritten, so ist der Auftragnehmer hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für den Auftragnehmer keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragsübersmitters zu überprüfen.

- (2) Mit der Auftragserteilung aller zukünftigen Geschäfte oder Abnahme der Ware erkennt der Auftraggeber Kenntnis und Inhalt unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich an. Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## §5 Termine

- (1) Wird ein vereinbarter Produktionstermin fünf oder weniger Arbeitstage vor Produktionsbeginn durch den Auftraggeber abge sagt, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des angestrebten Auftragsvolumens fällig. Erscheint der Auftraggeber nicht zum vereinbarten Produktionsstermin, werden 100% des angestrebten Auftragsvolumens fällig. Dies gilt für alle zwischen Auftraggeber und *In Sound We Trust* vereinbarten Termine. Absagen müssen immer und ohne Ausnahme schriftlich erfolgen. Bei unangekündigter Terminverspätung des Auftraggebers wird die Studiozeit ab vereinbartem Termin berechnet.
- (2) *In Sound We Trust* behält sich vor, Termine wegen zeitlicher Engpässe, Krankheit oder technischer Wartung zu stornieren oder zu verschieben. Hat der Kunde zu Vertragsbeginn ein terminliches Limit für die Fertigstellung der verschobenen Arbeit genannt, steht ihm in beiden Fällen zu, die Studioarbeiten mit Verrechnung der bis dahin geleisteten Arbeiten abzubrechen.
- (3) Schadenersatz bei verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen, soweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Nachträgliche Änderungen am Vertrag können u.U. zu einer Verlängerung der Produktionszeit führen.
- (4) Bei Nichtinanspruchnahme der gebuchten Dienstleistung, oder Auflösung bzw. Aufgabe des Projekts erlischt die Gültigkeit der Leistung nach einem Jahr. Bereits gezahlte Beträge auf eine nicht beanspruchte Leistung sind dementsprechend nicht rückerstattungsfähig.

## §6 Auftragsbestätigung

Für den Auftragnehmer besteht die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung per Post oder E-Mail nur dann, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.

## §7 Einflüsse auf die Aufnahmequalität

*In Sound We Trust* ist nicht für Qualitätsprobleme verantwortlich oder haftbar zu machen, die durch Dritte oder äußere Einflüsse während oder nach der Aufnahme entstehen (z.B. Nebengeräusche, knackender Fußboden, hustende Zuschauer, Gewitter etc.). Dies gilt auch für Studioaufnahmen (z.B. Gewitter etc.).



## §8 Haftung für Schäden

Der Auftraggeber haftet voll für alle durch ihn oder von ihm im Rahmen des Auftrages verpflichteten mitwirkenden Personen entstandenen Schäden im Studio, der technischen oder sonstigen Einrichtungen. Dies gilt ebenfalls für Schäden die bei Aufnahmen vor Ort durch Dritte (z.B. Musiker, Publikum) sowie technische sowie andere Mängel (z.B. mangelhafte Stromversorgung, Feuchtigkeit) entstehen. Das Equipment von *In Sound We Trust* darf außer ausdrücklicher Genehmigung nur von den Inhabern selbst bedient werden.

## §9 Urheberrechtliches

- (1) *In Sound We Trust* behält sich alle Eigentums-, Urheber- und sonstiges gewerbliche und nicht gewerbliche Schutzrechte an sämtlichen Produktionen und damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen vor, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Während des Auftrags dürfen sämtliche Produktionen und die damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu anderen, als zu den vertraglich vereinbarten Zwecken, nicht genutzt werden und nicht für unbefugte Dritte zugänglich gemacht werden. Eine nicht vereinbarte Nutzung der Produktion und Produktionsunterlagen von *In Sound We Trust* darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Tonstudios nicht vorgenommen werden. Erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts werden dem Kunden die Nutzungsrechte an der eigenen Aufnahme eingeräumt.
- (3) Mit einem Auftrag zur Vervielfältigung oder Überspielung von bestehenden Tonträgern erklärt der Kunde automatisch, dass er die nötigen Nutzungsrechte an dem zu vervielfältigenden Material besitzt bzw. die Kopien oder Bearbeitungen unter Berücksichtigung geltender Urheber- und Leistungsschutzrechte in Auftrag gegeben werden.
- (4) Bei Coverversionen hält sich *In Sound We Trust* an die Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes. Die Urheber (Komponist, Texter, Verlag und Veröffentlichungsjahr) werden in Bezug auf die Aufnahme genannt. Alle Rechte liegen weiterhin beim Urheber.

## §10 Mitgebrachtes Material

- (1) Haftung für mitgebrachtes und bei uns verbliebenes Ton- und Bildmaterial kann nur bis zum Materialwert des Trägermaterials und nur bis zur Höchstdauer von 3 Monaten nach Rechnungslegung übernommen werden.
- (2) Für Bearbeitungsschäden an fremden Tonband- und Videoaufzeichnungen, sowie sonstiger für die Produktion genutzter fremder Datenträger haftet der Auftraggeber bis zum Umfang des Materialwertes des Trägermaterials.
- (3) Überlässt der Auftraggeber zur Bearbeitung, Vorführung o. ä. unwiederbringliche oder schwer ersetzliche Ton- und Bildaufzeichnungen, so liegt das Risiko, ggfs. auch der Abschluss einer Versicherung über den Materialwert hinaus und auch die Veranlassung der Herstellung von Sicherheitskopien beim Auftraggeber.

## §11 Gewährleistung

- (1) Dem Auftraggeber ist freigestellt, eine kostenlose Überprüfung der vom Auftragnehmer bearbeiteten Daten oder Kopien auf Tonqualität, Laufeigenschaften etc. im Hause und auf den Apparaturen des Auftragnehmers oder mitgebrachten eigenen Apparaten vor der Auslieferung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Beanstandungen, die sich nach Lieferung auf fremden Apparaturen ergeben, können nur anerkannt werden, wenn *In Sound We Trust* grobe Fehler gegenüber den branchenüblichen Forderungen, Normen etc. nachweisbar sind.
- (3) Mängel müssen schriftlich unter genauer Beschreibung der Beanstandung erfolgen und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber eingegangen sein. Danach gilt das Werk in Bezug auf offene Mängel als vertragsgemäß und mängelfrei geschaffen.
- (4) Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von *In Sound We Trust* Eingriffe in das Werk vornimmt oder vornehmen lässt, sofern durch diese Eingriffe ein Fehler und/oder Schaden entsteht und/oder soweit hierdurch ein Fehler und/oder Schaden verstärkt wird. Den Beweis dafür, dass der Schaden nicht durch den von ihm vorgenommenen/veranlassten Eingriff verursacht bzw. verstärkt wurde, hat der Kunde zu führen.

## §12 Speicherung von Daten / Referenzkopien

- (1) Wir bewahren sämtliche Sicherungskopien von abgeschlossenen Produktionen für mindestens sechs Monate auf. Danach kann das Speichermedium gelöscht, oder für neue Produktionen gebraucht werden. Ansprüche auf diese Kopien bestehen nach Ablauf dieser Frist nicht mehr. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die aufgenommenen Audiodateien, nach Abschluss der Produktion, auf einer externen Festplatte zu erwerben, um sie selber zu archivieren.
- (2) Wir räumen uns das Recht ein, von jedem Material, das bei uns aufgenommen wurde, eine Sicherungskopie herzustellen und diese auch als Referenz zu benutzen.

## §13 Eigentumsvorbehalt

Das erstellte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von *In Sound We Trust*. Im Falle eines Abbruchs der Arbeiten besteht seitens des Kunden ein Anspruch auf das bisher erstellte Material, sofern die bisher verrichtete Studioleistung vergütet wurde.

## §14 Verzögerungen

Für Verzögerungen, die durch Verschulden des Auftragnehmers im Ablauf eines Bearbeitungs- oder Produktionsvorganges entstehen, haftet dieser nur bis zur Höhe der durch die Verzögerung entstandenen Eigenleistungen. Fremdleistungen sowie mittelbare Schäden sind in der Haftung nicht eingeschlossen. Wenn keine besonderen Preisvereinbarungen getroffen werden, gelten die am Abliefertag gültigen Listenpreise des Auftragnehmers als vereinbart. Preise und Preislisten werden auf Befragen jederzeit zur Verfügung gestellt.



### §15 Fremdleistungen

Sind im Zuge einer Auftragsdurchführung Fremdleistungen erforderlich, so ist der Auftragnehmer grundsätzlich nicht für Qualität, Pünktlichkeit und Kosten dieser Leistungen verantwortlich zu machen.

### §16 Versand

Versendung und Transport von Material aller Art erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Verpackung erfolgt nach Ermessen. Sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

### §17 Datenschutz

- (1) *In Sound We Trust* benötigt zum Zwecke der Vertragsdurchführung die personenbezogenen Daten des Kunden. Diese müssen beim Vertragsabschluss übermittelt werden. Die Daten dienen lediglich für die interne Verwaltung (Rechnungsanschrift etc.). Sie werden selbstverständlich vertraulich gemäß dem Datenschutzgesetz behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Zu den erhobenen und gespeicherten Daten gehören Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, diese Daten korrekt anzugeben. Weitere Daten können freiwillig angegeben werden.
- (3) Selbstverständlich ist der Kunde berechtigt, der Erhebung, Speicherung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu den genannten Zwecken durch *In Sound We Trust* nach Auftragsfertigstellung schriftlich zu widersprechen.
- (4) Alle Kundenaufträge (Daten, Aufnahmen, etc.) werden für Nachbestellungen o.ä. archiviert, stets vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

### §18 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich zeitlich unbegrenzt, bei Durchführung eines Auftrages größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen und über die ihnen bekannt gewordenen Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, auch nach Beendigung ihrer Geschäftsbeziehung Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Vertrages beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei erfolgen. Als vertrauliche Informationen gelten neben ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete Informationen auch solche Informationen, bei denen sich ein Geheimhaltungsinteresse einer Partei aus den Umständen ergibt. Hierzu zählen insbesondere die Preisvereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen wurden. Die Parteien verwalten und sichern diese Informationen so, dass die Kenntnisnahme durch Dritte ausgeschlossen ist.

### §19 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort aller Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Teile der Geschäftssitz von *In Sound We Trust*. Das gleiche gilt hinsichtlich des Gerichtstandes, sofern nicht gesetzlich ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

- (2) Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Wirkung vom 1. September 2017 an. Frühere Fassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform oder der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung

- (3) Weder die verspätete noch die versäumte oder unvollständige Ausübung eines Rechts von *In Sound We Trust* aus diesem Vertrag stellt den Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht aus diesem Vertrag durch *In Sound We Trust* dar.

### §20 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein sollten oder diese Bedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die wirksamen Bestimmungen als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entsprechen, welche beide Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder der Lücken vereinbart hätten. Auftragnehmer und Auftraggeber sind in einem solchen Fall einander verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung der Bedingungen mitzuwirken.